

# AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Postfach 1405  
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:  
Montag - Dienstag  
Mittwoch, Freitag  
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr  
08.00 - 12.00 Uhr  
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0  
Telefax: 09181/470 320  
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 1

07.01.2021

2021

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### **Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Immissionsschutzrecht;Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben  
KU, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt  
i.d.OPf.;Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen  
Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser  
durch den Einsatz von Erdgas in einer Verbrennungsmotoranlage auf  
dem Grundstück mit der Flurnummer 1360, Gemarkung Neumarkt,  
Stadt Neumarkt i.d.OPf.;

1

### **Teil II: Sonstige Bekanntmachungen**

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -;  
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

4

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum  
Nürnberg für das Haushaltsjahr 2021;  
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

5

2. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund  
Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020;  
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

5

### **Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Az. 45-170-078.H

**Immissionsschutzrecht;Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben KU, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf.;Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch den Einsatz von Erdgas in einer Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1360, Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt i.d.OPf.;**

# Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat dem Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben KU, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf., am 21.12.2020 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch den Einsatz von Erdgas in einer Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1360, Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt i.d.OPf., erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Trägerin des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügenden Teile des Bescheides lauten:

## 1. Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage

Das Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben KU, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf., erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch den Einsatz von Erdgas in einer Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1360, Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt i.d.OPf..

Die Genehmigung umfasst folgende Punkte:

- Demontage der vorhandenen Wärmeerzeugungsanlage und des Pufferspeichers
- Demontage des bestehenden Kamins inkl. Abgasleitungen
- Errichtung und Betrieb von zwei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 543 kW
- Errichtung und Betrieb von zwei Gaskesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1.347 kW
- Errichtung und Betrieb eines vierzügigen Kamins mit einer Höhe von 20,70 m
- Errichtung und Betrieb des neuen Pufferspeichers

## 2. Planunterlagen

## 3. Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Allgemeines
- Baurecht
- Anlagendaten
- Abwehrender Brandschutz
- Immissionsschutz
- Wasserwirtschaft

## 4. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Das Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben KU, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf., hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a) Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Postanschrift:**

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Postfach 11 01 65  
93014 Regensburg**

**Hausanschrift:**

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Haidplatz 1  
93047 Regensburg**

**b) Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

**B) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Das Vorhaben des Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben KU, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf., stellt ein Projekt dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG zu prüfen war.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die Prüfung auf der ersten Stufe gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass bei dem Änderungsvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine Prüfung auf der zweiten Stufe entfällt daher, für das Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen und wird deshalb im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. und in der Internetpräsenz des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf (<http://landkreis-neumarkt.de/hp90726/Ausschreibungen-Bekanntmachungen.htm>) bekanntgegeben.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

- C) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit **vom 08.01.2021 bis einschließlich 21.01.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., 2. Stock, Zi. A 217,**

ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der derzeitigen „Corona-Situation“ vorab einen Termin unter Tel. 09181/470-208 (Landratsamt Neumarkt i.d.OPf).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 21.01.2021**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfristen.

Neumarkt i.d.OPf., den 04.01.2021  
LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.  
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht  
Meyer

---

## **Teil II: Sonstige Bekanntmachungen**

### **Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -;** **Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die von der 94. Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 10. November 2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 11. November 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2020, S. 186 amtlich bekannt gemacht. Sie trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., 07.01.2021  
LANDRATSAMT  
Endres  
Sachgebietsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2021;**

**Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2021 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2020, S. 197 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 2. Stock, Zi. 220, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Neumarkt i.d.OPf., 07.01.2021

LANDRATSAMT

Endres

Sachgebietsleiter

---

**2. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020;**

**Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2020, S. 196 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und die beiden Nachtragshaushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2020 samt ihren Anlagen liegen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 2. Stock, Zi. 220, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Neumarkt i.d.OPf., 07.01.2021

LANDRATSAMT

Endres

Sachgebietsleiter

---

**Willibald Gailler, Landrat**